Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

GER Umweltschutz GmbH
Langer Steinschlag 2
23936 Grevesmühlen

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
66.2-55.20.40-3-4

Petra Schuster
Telefon: +49 3843 755-66240
Telefax: +49 3843 755-66804
E-Mail: Petra.Schuster@lkros.de
Zimmer 3.231

Datum 10.10.2022

Wasserrechtliche Erlaubnis Reg.Nr. A/72014/40 009/22

Auf der Grundlage der BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen und in Verbindung mit § 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird die wasserrechtliche Erlaubnis Reg. Nr. WE/13051/047/161/205/10 nach Anhang 23 der Abwasserverordnung (AbwV) für die Firma

GER Umweltschutz GmbH
Langer Steinschlag 2
23936 Grevesmühlen

von Amts wegen wie folgt neu erlassen:

1. Art der direkten Einleitung:

1.1 Einleitung von gereinigtem Abwasser (verschmutztes Niederschlagswasser) aus der biologischen Bodensanierungsanlage Jörnstorf Dorf und
1.2 Des gereinigten häuslichen Abwassers aus dem Sanitärbereich des Betriebes

2. Umfang der direkten Einleitung:

1.1 max. 30 l/s und
1.2 max. 1,0 m³/d
über eine gemeinsame Entwässerungsleitung DN 400 in den Hellbach (Gewässer - I. Ordnung)

3.örtliche Lage:

Gemeinde: Biendorf / OT Jörnstorf-Dorf, Haupstr. 18a
Einzugsgebiet: 9636331
Schutzgebiet: keine
Koordinaten Einleitstelle:EPSG-Code 25833 hoch: 5993679 rechts: 285373

4. Beschreibung der Behandlungsanlagen:

1.1. drainierte Lagerungsflächen, Zusammenführung der Rohrleitungen in einem Regenrückhaltebecken, Schlammfang 3500 l, Koaleszenzabscheider NS 30 in Kompaktanlage von Buderus bauaufsichtliche Zulassung PA-II 3687, Probenahmeschacht

1.2 Kleinkläranlage Tropfkörper der Fa. Hass+Hatje GmbH, Probenahmeschacht

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Zur regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der unter den Punkten 6.4 und 6.5 dieser Erlaubnis festgelegten Überwachungswerte werden folgende Probenahmestellen festgelegt.

1.1. Probenahmeschacht nach dem Abscheider und
1.2 Probenahmeschacht nach der Kleinkläranlage

5. Widerrufsvorbehalt
Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist widerruflich.

6. Auflagen
6.1 Die Erlaubnisinhaberin hat eine Liste der Abwasserströme und ihrer Merkmale bis 01.11.2022 zu erstellen und der unteren Wasserbehörde digital zu übergeben. Die Erlaubnisinhaberin darf Abfälle nur annehmen, wenn die Art der Behandlung nachweislich geeignet ist, die Schadstofffracht gezielt zu mindern, soweit dies nicht durch eine nachgeschaltete biologische Anlage erreicht wird.

6.2 Die Probenahmestellen müssen leicht zugänglich und unfallsicher sein, so dass eine DIN-gerechte Probenahme gewährleistet ist. Die Probenahmestellen sind mit einem Schild „ Probenahmestelle“ zu kennzeichnen.

6.3 An der Probenahmestelle nach dem Abscheider sind das Volumen des Abwasserstroms, der ph-Wert, die Leitfähigkeit und die Temperatur kontinuierlich , bei Chargenbetrieb für jede Charge zu messen.

6.4 An der Probenahmestelle nach dem Abscheider sind folgende Werte nicht zu überschreiten:

Parameter	Stichprobe	qualifizierte Stichprobe nach BVT 20 Tabelle 6.1 Direkteinleiter	Normen zur Mess- und Analysenmethode nach BVT 7	Stichprobe nach Anhang 23	Analysen- und Messmethode AbwV Nr.	Kontroll-intervall
TOC		60 mg/l	EN 1484			1/Monat
abfiltrierbare Stoffe		60 mg/l	EN 872			1/Monat
Kohlenwasserstoff-Index	5 mg/l		EN ISO 9377-2			1/Monat
Gesamtstickstoff TN_b		25 mg/l	EN 12260 EN ISO 11905-1			1/Monat
Gesamtphosphor		2 mg/l	EN ISO 15681-1 EN ISO 15681-2 EN IsO 6878 EN ISO 11885			1/Monat
Arsen		0,05 mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat
Cadmium		0,05 mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/ Monat
Chrom		0,15 mg/	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat
Kupfer		0,5 mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat
Blei		0,1 mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat
Nickel		0,5 mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat

Quecksilber		0,005 mg/l	EN ISO 17852 EN ISO 12846			1/Monat
Zink		1mg/l	EN ISO 11885, EN ISO 17294-2 EN ISO 15586			1/Monat
AOX			DIN EN ISO 9562	0,5 mg/l	302	1/Monat
Cyanid				0,2 mg/l	103	1/Monat
Sulfid				1 mg/l	111	1/Monat
Giftigkeit gegenüber Fischeiern				2 (1)	401	1/Jahr

(1) qualifizierte Stichprobe

Die Anforderung für TN_b gilt bei einer Abwassertemperatur von 12 °C oder mehr im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

6.5 An der Probenahmestelle nach der KKA ist folgender Wert nicht zu überschreiten:
CSB 150 mg/l

6.6 Die Kleinkläranlage ist 3 mal jährlich durch einen Fachkundigen warten zu lassen. Die Erlaubnisinhaberin hat für die laufende Reinigung und Instandhaltung zu sorgen sowie erforderlichen Falls rechtzeitig entsprechende Fachbetriebe zu beauftragen. Einmal pro Jahr ist die Kleinkläranlage auf den unter Punkt 6.5 aufgeführten Parameter untersuchen zu lassen.

6.7.Die Erlaubnisinhaberin hat Maßnahmen der Gewässeraufsicht einschließlich der behördlichen Überwachung der Abwassereinleitung (bis zu zweimal jährlich) zu dulden und die Kosten zu tragen.

6.8. Die Erlaubnisinhaberin hat die Abwassereinleitung und die Abwasseranlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit regelmäßig zu überwachen. Sie hat dafür zu sorgen, dass das abzuleitende Abwasser nicht durch unsachgemäße oder widerrechtliche Handlungen beeinträchtigt wird.

6.9 Abwasseruntersuchungen gemäß Punkte 6.4, 6.5 und 6.6 sind auf Kosten der Erlaubnisinhaberin von einem nach AsSAVO zugelassenen Labor durchführen zu lassen.

6.10 Fällt ein Stoff oder eine Stoffgruppe, auf den oder die das Abwasser zu untersuchen ist, vorwiegend während bestimmter Betriebszustände oder Chargen an, sind diese durch die Probenahme zu erfassen.

6.11 Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte sind der unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Der Beprobungsumfang wird verhältnismäßig durch die zuständige Behörde erhöht.

6.12 Ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 AbwV ist bis zum 31. März des Folgejahres der unteren Wasserbehörde elektronisch vorzulegen.

6.13 Alle Abwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben Das Personal der Abwasseranlagen, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie die erforderlichen Abwehrmaßnahmen nachweislich zu unterrichten. Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde sind die Nachweise vorzulegen.

6.14 Die Abwasserbehandlungsanlage der Bodensanierungsanlage ist spätestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dichtheitsprüfungen sind an allen Anlagenteilen durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde digital vorzulegen.

6.15 Alle Kontroll-, Wartungs- und Entsorgungsarbeiten sind in einem Betriebstagebuch nach Anlage 2 Nummer 2 AbwV einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder den von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

6.16 Störungen des Betriebes sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Ursachen sind zu ergründen und unverzüglich abzustellen.

6.17 Die Erlaubnisinhaberin hat der unteren Wasserbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.

6.18 Die Lagerflächen in den Hallen für die biologische Bodenbehandlung sind abflusslos zu betreiben.

6.19 Die Einleitstelle in das Gewässer I. Ordnung ist so zu unterhalten, dass keine Schäden am Gewässer auftreten und eine sichere und schadfreie Einleitung in das Gewässer I. Ordnung dauerhaft sichergestellt ist.

8. Auflagenvorbehalt
Gemäß § 13 WHG kann die Genehmigung um weitere Auflagen erweitert werden. Die untere Wasserbehörde kann weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, erlassen. Des Weiteren behält sich die untere Wasserbehörde, in Abhängigkeit der Beprobungsergebnisse, eine Änderung des Probenahmeumfanges und der Probenahmehäufigkeit vor.

9. Kostenentscheidung
Für diese Genehmigung wird gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaftsverwaltung (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung - WakostVO) eine Gebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

10. Begründung

Sachverhaltsdarstellung
Die GER Umweltschutz GmbH betreibt eine biologische Bodenbehandlungsanlage am Standort 18233 Jörnstorf-Dorf, Hauptstraße 18a. Das gereinigte Abwasser aus der Bodenbehandlungsanlage und das gereinigte sanitäre Abwasser werden über eine Rohrleitung in den Graben Hellbach eingeleitet. Die GER Umweltschutz GmbH verfügt über die wasserrechtliche Erlaubnis WE/13051/047/161/205/10. Bei der Bodenbehandlungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach IE-Richtlinie.

Rechtliche Würdigung
Das Einleiten von Abwasser aus Abfallbehandlungsanlagen und aus Kleinkläranlagen bedarf gemäß §§ 8, 9, und 10 Wasserhaushausgesetz (WHG) in Verbindung mit Anhang 23 und Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Anhang 23 AbwV sind für die Einleitstelle und den Ort vor seiner Vermischung für die Einleitung von Abwasser Anforderungen aus der biologischen Behandlung festgelegt. Im Anhang 1 der AbwV sind Anforderungen für die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen festgelegt.
Von der Europäischen Kommission wurde ein Durchführungsbeschluss über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; im Folgenden Industrieemissions-Richtlinie-IED) und den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Europäischen Kommission vom 10. August 2018 (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38) veröffentlicht.
Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um Durchführungsbeschlüsse nach Artikel 13 Absatz 5 der IE-Richtlinie, die nach § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU umgesetzt werden müssen.
Die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen regeln für eine Reihe von Stoffen Anforderungen an die Direkteinleitung in Form vom Emissionsbandbreiten (sog. BAT_AEL). Sie beinhalten teilweise strengere Anforderungen als die derzeit im Anhang 23 der AbwV geregelten Anforderungen. Die BVT beinhalten Anforderungen an das Betreiben von Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik, die Einführung von Emmissionsgrenzwerten für das Abwasser sowie Anforderungen an die Überwachung einzelner Abwasserparameter.

Die Umsetzung dieser höheren Anforderungen in nationales Recht im Wege von Anpassungen des Anhanges 23 ist in Vorbereitung, aber derzeit noch nicht abgeschlossen. Solange gelten die BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar.
Für bestehende Anlagen ist zur Einhaltung spätestens zum 17. August 2022 jeweils der obere Wert der im Durchführungsbeschluss geregelten Emissionsbrandbreiten unmittelbar anzuwenden., soweit es sich um neue oder

strengere Anforderungen handelt. Rechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 21 Abs. 3 der IED, nach dem die zuständigen Behörden, hier der Landkreis Rostock, innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicher zu stellen haben, dass alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichen falls auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.
Bei den BVT-Schlussfolgerungen handelt es sich um verbindliche europäische Vorgaben. Die hier festgelegten Mindestanforderungen dürfen weder durch Bundes- noch durch Landesrecht eingeschränkt werden. Damit gehen die BVT-Schlussfolgerungen dem bestehenden Anhang 23 der AbwV als auch der Selbstüberwachungsverordnung M-V vor.

Deshalb musste die bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnis an die BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungen neu erteilt werden.

Nach Abwägung der möglichen Beeinträchtigungen der in § 6 WHG aufgeführten schutzwürdigen Rechtsgüter konnte die neue Erlaubnis erlassen werden. Bei Wahrung der nachstehend begründeten Auflagen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Interessen Dritter nicht zu erwarten. Demgemäß liegen auch keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs.1 WHG vor.

Die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde gemäß § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V (LWaG M–V) und BVT-Schlussfolgerungen.

Die Begrenzung der Einleitmenge wurde nicht geändert.

Begründung des Widerrufsvorbehalts
Gemäß § 18 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich. Der Widerrufsvorbehalt wurde aufgenommen, um bei möglichen Veränderungen der Abwasserqualität oder im Fall des Vorliegens neuer Erkenntnisse, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit sprechen und denen auch nicht durch nachträgliche Anordnungen entsprechend § 13 Abs. 1 WHG begegnet werden kann, die erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

Begründung der Auflagen
Die Ziffern 6.1 – 6.19 stellen Nebenbestimmungen in Gestalt von Auflagen i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG dar und sollen die sachgemäße Umsetzung der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährleisten. Diese wurden zum allgemeinen Schutz vor der Einleitung in das Gewässer I. Ordnung -Hellbach- erteilt und dienen der Überwachung der erlaubten direkten Gewässerbenutzung sowie dem Ausschluss von zu besorgenden Beeinträchtigungen. Bei der Einhaltung bzw. Erfüllung der Auflagen ist durch die direkte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Das konkrete Erfordernis der Auflagen wird im Folgenden begründet:

Zu 6.1
Es gilt zu verhindern, dass Abfälle der Bodenbehandlungsanlage zugeführt werden, die für eine Behandlung nicht geeignet sind.

Zu 6.2
Die Festlegung einer verbindlichen Probenahmestelle gem. DIN 38402 - A sichert ab, dass sowohl die Probenahme der Eigenüberwachung als auch die Probenahme im Rahmen der behördlichen Überwachung an einem definierten Punkt erfolgt und ist Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Auswertung der Proben.

Zu 6.3
Die Festlegungen leiten sich aus den BVT 6 ab.

Zu 6.4
Die Festlegungen der zu untersuchenden Parameter (außer für Sulfid, Chlor leicht freisetzbar, AOX und Giftigkeit gegenüber Fischeiern) und die einzuhaltenden Grenzwerte leiten sich aus den BVT 20 für die biologische Behandlung von Abfällen ab. Die Festlegungen zu den zu verwendenden Normen der Analyse- und Messverfahren leiten sich aus den BVT 7 ab.
Sulfid, Chlor, AOX und Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind von den Änderungen in den BVT-Schlussfolgerungen nicht erfasst. Deshalb gelten hier die Festlegungen des Anhanges 23 der AbwV weiter. Für Kohlenwasserstoff Index wurde der Überwachungswert 5 mg/l aus der alten Erlaubnis übernommen, da es nach dem Verschlechterungsverbot keine

Verschlechterung zur vorherigen Erlaubnis geben darf. Der strengere Überwachungswert wurde auf Grund der Bedeutung des Gewässers als Gewässer I. Ordnung erlassen. Bisher wurde der Grenzwert bei den behördlichen als auch den Eigenüberwachungen weit unterschritten.
Die Beibehaltung der bisher gültigen Probenahmeart der qualifizierten Stichprobe bzw. Stichprobe ergibt sich aus dem Anhang 23, da in den BVT Schlussfolgerungen 7 und 20 keine Festlegungen hierzu erfolgt sind.

Zu 6.5
Der Grenzwert der Überwachung ergibt sich aus Anhang 1 der AbwV.

Zu 6.6
Bei der vorhandenen Kleinkläranlage handelt es sich um eine Tropfkörperanlage aus dem Jahr 1993. In den Bauartzulassungen wurde vom Hersteller die 3 malige Wartung gefordert. Da eine Netzausfallerkennung nicht vorhanden ist, kann die Reduzierung der Anzahl der Wartungen nicht erfolgen.

Zu 6.7
Die Duldung der Maßnahmen aus der Gewässeraufsicht ergeben sich aus den §§ 100 und 101 WHG. Die Kostentragung für die behördliche Überwachung folgt aus § 92 Abs. 2 LWaG M-V, denn für die im Rahmen der Gewässeraufsicht regelmäßig durchzuführenden Abwasseruntersuchungen besteht eine Verpflichtung zur Kostentragung in dem Umfang, wie er in dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid geregelt ist.

Zu 6.8-6.11
Die Auflagen bezüglich der Forderungen der Selbstüberwachung ergeben sich aus § 61 WHG in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 2, 3,4 und 5 SÜVO M-V. Danach ist der Gewässerbenutzer verpflichtet, die Abwassereinleitung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Weiterhin ist er verpflichtet, den Zustand der Abwasseranlage, ihre Funktionalität, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie die Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.
Die Kostentragung der Selbstüberwachung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SÜVO M-V. Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Messungen und Untersuchungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die Anforderungen an den Probenehmer ergeben sich aus der AsSAVO M-V, wonach die fachliche Eignung sowie die personelle und betriebliche Ausstattung für die Probenahme und Untersuchung gegeben sein muss.

Zu 6.12 und 6.17
Bei Feststellung von Überschreitungen oder Störungen muss die untere Wasserbehörde informiert werden, damit die untere Wasserbehörde entscheiden kann, ob zusätzliche Überprüfungen erfolgen und /oder eventuelle Änderungen der Erlaubnis vorgenommen werden müssen.

Zu 6.12
Nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV ist ein Jahresbericht zu erstellen, um den Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 72 Absatz1 der Richtlinie 2010/75/EU nachkommen zu können.

Zu 6.13 und 6.14
Die BVT-Schlussfolgerungen legen fest, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden müssen. Die Kontrollen sichern ab, dass der Zustand der Abwasserbehandlungsanlagen als wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Erlaubnis dem Stand der Technik entspricht und diese funktionsfähig ist.

Zu 6.15
Zum Nachweis der regelmäßigen durchgeführten Kontrollen gegenüber der unteren Wasserbehörde ist die Führung des Betriebstagebuches notwendig. Außerdem ist der Nachweis über vorhandene oder nicht erfolgte Niederschlagswasserereignisse zu führen, um zu begründen, falls kein ausreichender Abwasserabfluss zur Erstellung der Proben vorhanden war.

Zu 6.16 und 6.17
Damit wird abgesichert, dass der unteren Wasserbehörde alle für die Einleitung relevanten Änderungen bekannt werden, um eventuell Modifizierungen der Erlaubnis vornehmen zu können.

Zu 6.18

Betriebstechnisch ist es von Anfang an festgelegt, dass die Lagerflächen in den Hallen abflusslos betrieben werden. Eine Änderung wurde nicht beantragt.

Zu 6.19
Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass durch das Einleiten des Abwasser keine Schädigung an der Böschung oder Auskolkungen entstehen können.

Zum Auflagenvorbehalt
Der Auflagenvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung i. S. d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG dar. Der unteren Wasserbehörde wird durch diesen Vorbehalt die Möglichkeit eingeräumt, nachträglich Auflagen festzusetzen, sofern dies zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Belange und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall der nachteiligen Auswirkungen auf Dritte.

9. Hinweise
Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis stehen. Insbesondere bleiben weitergehende Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht unberührt.

Soweit Rechte Dritter durch diese Genehmigung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, können diese in einem gesonderten Verfahren behandelt werden.

Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Forderungen des § 62 WHG zu beachten.

Bis zum 31.12.2022 werden die Überwachungsergebnisse aus der behördlichen und Eigenüberwachung erfasst. Danach wird entschieden, in welchem Umfang die Anzahl der Eigenüberwachungen reduziert werden kann. Laut Fußnote (1) BVT 7 kann die Überwachungshäufigkeit reduziert werden, wenn die Emmissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen, d.h. die Grenzwerte der Einleitung dauerhaft sicher unterschritten werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der genannten Frist bei der Außenstelle in 18209 Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3 eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Schuster
SB Abwasserabgabe/ Wasserentnahmeentgelt